

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe, B.A.
Hochschule:	Frankfurt University of Applied Sciences
Standort:	Frankfurt am Main
Datum:	06.12.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Hochschule muss in der Außendarstellung die Berufsfelder je nach mitgebrachter Eingangsqualifikation aufschlüsseln und transparent darauf hinweisen, dass den Einsatzmöglichkeiten zudem aufgrund bundeslandspezifischer Unterschiede Grenzen gesetzt sind. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StakV)

3. Begründung

Stellungnahmeverfahren (119. Sitzung des Akkreditierungsrats):

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat die folgende Auflage 1 vorgesehen: "Die Hochschule muss in der Außendarstellung transparent darstellen, dass die Voraussetzungen für die Befähigung zur Praxisanleitung gemäß § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die

Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. §10 Abs. 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) an weitere Konditionen gebunden sind, die über die im Rahmen des Studiums integrierten 300 Präsenzstunden hinausgehen."

Die Hochschule zeigt mit ihrer Stellungnahme eine Überarbeitung ihrer Webseite an. In den darin angeführten Informationen zur Praxisanleitung wird auf die entsprechenden Regelungen in den bundesrechtlichen Verordnungen verwiesen: "Gültig sind die Voraussetzungen, die in § 4 Abs. 3 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. §10 Abs. 4 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) geregelt werden." Damit werden die Voraussetzungen der Befähigung zur Praxisanleitung aus Sicht des Akkreditierungsrats adäquat in der Außendarstellung der Hochschule abgebildet, und die Auflage wird nicht erteilt.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat außerdem die folgende Auflage 2 vorgesehen: "Die Hochschule muss in der Außendarstellung die Berufsfelder je nach mitgebrachter Eingangsqualifikation aufschlüsseln und transparent darauf hinweisen, dass den Einsatzmöglichkeiten zudem aufgrund bundeslandspezifischer Unterschiede Grenzen gesetzt sind."

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule dar, dass ihre Aufgabe in der Anbahnung und Vermittlung von Kompetenzen liege, sie aber keine berufliche Qualifizierung im engeren Sinne anbiete. Sie führt überdies aus, dass die Pflegelehrerinnen- und -lehrerbildung nicht an eine staatliche Prüfung gebunden sei und damit ein garantierter Übergang in einen Anerkennungsdienst beziehungsweise in die schulische Tätigkeit an einer staatlichen Berufsschule nicht sichergestellt sei. Dementsprechend könne die Hochschule selbst nicht für die Anerkennung für eine pädagogische Eignung als Lehrkraft in einem staatlich geregelten Ausbildungsberuf garantieren. Die Hochschule hat an die entsprechenden Abteilungen der zuständigen Landesbehörde Anfragen zur Überprüfung, inwieweit die im Studiengang vermittelten Kompetenzen in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung im jeweiligen Beruf die Voraussetzung erfüllen, um als Lehrkraft bzw. Ausbilderin für den jeweiligen Beruf in Hessen tätig zu sein, gestellt. Die Hochschule stellt darin in Aussicht, dass nach erfolgter Überprüfung durch die zuständige Landesbehörde eine Darstellung der beruflichen Tätigkeiten, für die der Studienabschluss qualifiziere, erfolgen könne. Der Akkreditierungsrat begrüßt die Anfragen an die zuständige Landesbehörde. Wie schon in seiner ursprünglichen Begründung zur Auflage ausgeführt, hegt der Akkreditierungsrat keine Zweifel an dem Abschlussniveau und der fachlichen Qualifikation der zu erwerbenden Studienabschlüsse. Da die Hochschule die Darstellung der beruflichen Tätigkeiten, für die der Studiengang qualifiziere, in Aussicht stellt, aber noch nicht umsetzen konnte, erachtet der Akkreditierungsrat das auflagenrelevante Monitum nach wie vor als gegeben und erteilt die Auflage gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 12 Abs. 1 StakV.

Erstbehandlung des Antrags (118. Sitzung des Akkreditierungsrats):

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

~ Begründung zur zusätzlichen Auflage 1:

In ihrer Außendarstellung wirbt die Hochschule unter „Studienprofil“ u.a. damit, dass die Studierenden im Laufe des Studiums die Befähigung zur Praxisanleitung gemäß § 4 Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) bzw. § 10 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) erwerben (vgl. Homepage, <https://www.frankfurt-university.de/de/studium/bachelor-studiengange/berufspadagogik-fuer-pflege-und-gesundheitsberufe-ba/fuer-studieninteressierte/> [zuletzt besucht 25.07.2023]; vgl. Studiengangsflyer). Als Anforderungen hierzu führt die Hochschule den „erfolgreiche[n] Studienabschluss“ incl. der 300 Präsenzstunden auf, welche in verschiedene Module des Studiums integriert sind. Da es sich bei dem Zertifikatserwerb um ein berufliches Qualifikationsziel („Berufszielversprechen“) im Sinne von § 11 StakV handelt, muss die Hochschule im Sinne der Transparenz darauf hinweisen, dass gemäß § 4 Abs. 3 PflAPrV bzw. § 10 Abs. 4 HebStPrV über das einmalige Absolvieren der Präsenzstunden hinaus kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich notwendig sind.

Der Akkreditierungsrat erteilt hierzu eine Auflage.

~ Begründung zur zusätzlichen Auflage 2:

Der Akkreditierungsrat teilt die Einschätzung der Gutachterinnen und Gutachter, dass der Studiengang in seiner generellen inhaltlich-fachlichen Anlage auf einem stimmigen Konzept basiert und die Qualifikationsziele den Anforderungen an einen wissenschaftlichen Studiengang entsprechen. Allerdings sieht er – im Gegensatz zum Gutachtergremium – hinsichtlich der transparenten Kommunikation dieser Qualifikationsziele und den mit dem Abschluss einhergehenden Berufszielversprechen bzw. Einschränkungen möglicher Berufsfelder und Einsatzmöglichkeiten noch Nachbesserungsbedarf.

Wie im Akkreditierungsbericht dokumentiert (S. 11 ff.), wurden bei der Begutachtung die Studiengangsbezeichnung und darauf basierend anzunehmende Erwartungen von Studieninteressierten bezüglich der beruflichen Einsatzmöglichkeiten einerseits und dem tatsächlich von der Hochschule angestrebten Qualifikationsziel und daraus abgleitenden Berufszielversprechen andererseits ausführlich diskutiert – insbesondere im Hinblick auf Lehrtätigkeiten an Pflegeschulen. Die Hochschule hat dabei in ihrer Stellungnahme dargelegt, dass es den Studiengangsverantwortlichen bewusst ist, dass gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 zu den Mindestanforderungen an das an Pflegeschulen lehrende Personal eine abgeschlossene Hochschulausbildung „auf Master- oder vergleichbarem Niveau“ zählt. Die Hochschule stellt aber gleichermaßen heraus, dass „die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Logopäden [...] vollständig auf Anforderungen bezüglich der pädagogischen Eignung der Lehrkräfte [verzichtet]. Entsprechend sind für einige Gesundheitsberufe die im Bachelorstudiengang erworbenen (berufs)pädagogischen Kompetenzen bereits ausreichend, um als Lehrperson tätig werden zu können.“ (Stellungnahme der Hochschule, S. 1) Die Hochschule folgert daraus, dass „die Studiengangsbezeichnung ‚Berufspädagogik‘ für diese Sparten stimmig“ sei, und verweist zudem darauf, dass es bei der Studiengangsentwicklung „naheliegend“ gewesen sei, auch „ein pädagogisches Handlungsfeld außerhalb der Schule in den Blick zu nehmen, nämlich das der betrieblichen Ausbildung und das Bachelorniveau der pädagogischen Eignung als Ausbilderin bzw. ‚Praxisanleiter:in‘ zuzuordnen [...]“.

Ferner erläutert die Hochschule, dass sie aktuell vom Hessischen Landesamt für Gesundheit prüfen lasse, „inwieweit Absolvent:innen des BA und MA-Studiengangs Berufspädagogik die Anforderungen an die pädagogische Eignung als Lehrperson an Hessischen Pflegeschulen erfüllen“, und betont

zugleich, dass darüber hinaus eine „Anschlussfähigkeit an Lehramtsstudiengänge in anderen Bundesländern [...] mit dem BA-Programm nicht angestrebt werde“.

Wie auch die Gutachterinnen und Gutachter hegt der Akkreditierungsrat aufgrund der Stimmigkeit der Darstellung keine Zweifel an dem Abschlussniveau und der fachlichen Qualifikation. Hingegen besteht aktuell noch ein auflagenrelevantes Monitum im Hinblick auf eine transparente und differenzierte Kommunikation, welche Berufsfelder nach Abschluss des Bachelorstudiums den Absolventinnen und Absolventen tatsächlich regelhaft offenstehen, und wo diesbezüglich Einschränkungen existieren.

Zwar formuliert die Hochschule in der Außendarstellung des Studiengangs implizit, dass mit Blick auf Einsatzmöglichkeiten gewisse Grenzen bestehen – u.a. indem sie darauf hinweist, dass dieser Bachelorstudiengang die Studierenden darauf vorbereitet, ein konsekutives Masterstudium in Berufspädagogik für Pflege- und Gesundheitsberufe anzuschließen, „welches wiederum für die Lehrtätigkeit an einer Pflegefachschule laut Pflegeberufegesetz Voraussetzung ist“ (Studiengangsflyer; s. auch Homepage der Studiengangs, <https://www.frankfurt-university.de/de/studium/bachelorstudiengange/berufspadagogik-fuer-pflege-und-gesundheitsberufe-ba/fuer-studieninteressierte/> [zuletzt besucht 25.07.2023]); dennoch sieht der Akkreditierungsrat hier in der noch nicht vollumfänglichen Aufklärung und der äußerst impliziten Formulierung ein gravierendes Problem. Daher erachtet er den Schutz der Studierenden vor nicht erfüllbaren Berufszielversprechen, wie er sich u.a. aus der Intention von § 11 Abs.1 Satz 1 (Qualifikationsziele eines Studiengangs und Berufszielversprechen) in Verbindung mit der § 12 Abs. 1, Satz 1-2 (Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung i.V.m. Studiengangsbezeichnung) herleiten lässt, im Hinblick auf eine eindeutige Kommunikation als noch nicht erfüllt.

Hinzu kommt, dass die die heterogene Zielgruppe von Studierenden, die mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzung das Studium aufnehmen, zum Teil je nach beruflicher Vorqualifikation über Einschränkung bezüglich des Einsatzortes ‚Pflegeschulen‘ hinaus mit weiteren Limitierungen hinsichtlich möglicher Berufsfelder konfrontiert sind, da zudem u.U. weitere berufsrechtliche Regelungen gelten bzw. bundeslandspezifische Regelungen bestehen.

Im Sinne vollumfänglicher Transparenz und einer eindeutigen Kommunikation, die Studieninteressierten auf spätere Einschränkungen auch explizit und differenziert hinweist, entschließt sich der Akkreditierungsrat daher nach gründlicher Abwägung dazu, die von den Gutachterinnen und Gutachtern bislang als Empfehlung formulierten „Optimierungsvorschläge“ (Akkreditierungsbericht, S. 13 f.) zu einer Auflage zu verschärfen und spricht diesbezüglich eine Auflage aus.

Da die Hochschule hingegen in ihrer Stellungnahme (S. 2) glaubhaft dargestellt hat, dass sie plant, die zweite in diesem Kontext von den Gutachterinnen und Gutachtern erteilte Empfehlung umzusetzen, wird dieser Kritikpunkt einer vermeintlichen zweigleisigen Ausrichtung des Qualifikationsziels hier nicht nochmals aufgegriffen.

Der Akkreditierungsrat geht bei dieser Entscheidung allerdings davon aus, dass die Hochschule wie angekündigt beanstandete Formulierungen, die auf eben diesen Kompetenzerwerb in unterschiedlichen Kompetenzbereichen (dem berufspädagogischen Bereich und dem der Patientenedukation) sprachlich in den Modulbezeichnungen ‚nachschräfft‘, und somit Eindeutigkeit zugunsten der von der Hochschule intendierten Schwerpunktsetzung auf „Berufspädagogik“ herstellt.

